

Evangelisches Studentenwohnheim der KELLER-THOMA-STIFTUNG

Laut Beschluss vom 22.05.2003

Das Ziel des Zusammenlebens im Heim ist die Gemeinschaft, die sich aus christlichem Denken heraus mit der Vielfalt der Übersetzungen der heutigen Welt und Gemeinschaft auseinander zusetzen versucht.

Die Hausgemeinschaft will im Sinne des Stiftergedanken der Familie KELLER-THOMA eine Tradition fortsetzen, die im Studentenheim dem einzelnen die Verwirklichung seiner Persönlichkeit bei gleichzeitiger Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber ermöglicht.

Diesem Ziel sind alle Gremien und die Bewohnerinnen/Bewohnern des Heimes gleichermaßen verpflichtet.

Die Veranstaltungen im Haus sollen als ein Mittel angesehen werden, die oben gedachte Form der Gemeinschaft zu pflegen.

Heimordnung

I. Gremien und ihre Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Organ der Stiftung. Seine Kompetenz ist in der Satzung der Stiftung geregelt.

Die Heimleitung

Die Heimleitung ist ausführendes Organ des Verwaltungsrates.

Die Heimleitung hat die Aufgabe, im Sinne der Satzung der Keller – Thoma - Stiftung das Gemeinschaftsleben im Haus zu fördern und für die Einhaltung der Heimordnung zu sorgen. Darüber hinaus wird sie im Auftrag des Verwaltungsrates in allen Hausbelangen tätig, sofern solche nicht der Verwaltungs- und Wirtschaftskraft zugeordnet sind.

Die Heimleitung übt das Hausrecht aus.

Verwaltungs- und Wirtschaftskraft

Ihr sind alle Verwaltungs- und Wirtschaftsbelangen zugeordnet; in diesen Belangen ist sie Ansprechpartnerin.

Die Heimvollversammlung

Die Heimvollversammlung wird von den studentischen Bewohnerinnen und Bewohnern des Ev. Studentenwohnheims gebildet. Die Teilnahme ist für die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtend. Verhinderungen sind jeweils vorher beim Heimleiter zu begründen. Die Heimvollversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der studentischen Bewohnerinnen und Bewohner anwesend sind.

Sie wählt unter anderem für die Aufgabenbereiche Studentenvertretung, Frühstück, Bar und Zimmerverteilung Referentinnen bzw. Referenten. Weitere Referate können hinzugefügt werden. Aufgabenbereich und Verantwortlichkeit der Referate wird vor der Wahl festgelegt.

Die Heimvollversammlung beschäftigt sich mit Fragen, die das studentische Zusammenleben betreffen und formuliert gegebenenfalls Anträge an die Heimleitung und den Verwaltungsrat. Sie beschließt über die Verwendung der studentischen Mittel.

Der Verwaltungsratsvorsitzende oder das im Verwaltungsrat für die Belange des Studentenwohnheims zuständige Mitglied soll zur Heimvollversammlung eingeladen werden.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die die Heimvollversammlung in eigener Verantwortung beschließt.

II. Wohnberechtigung, Aufnahme usw.

Wohnberechtigung

Wohnberechtigt sind ordentliche Studierende der Heidelberger Hochschulen. Der Nachweis ist jedes Semester in Form einer Immatrikulationsbescheinigung zu erbringen. Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Assistenten oder Referendare sind oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sowie Studierende, die überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder offensichtlich ohne erkennbare Studienbemühungen nur pro forma immatrikuliert sind.

Jede Veränderung des Status einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners ist der Heimleitung umgehend anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die Beendigung des Studiums oder der Beginn eines Referendariats.

Aufnahme

Aufnahme im Heim können alle wohnberechtigten Studentinnen und Studenten aller Fakultäten deutscher oder ausländischer Nationalität finden, insbesondere evangelischen Bekenntnisses.

Das Aufnahmegesuch ist mit Formblatt zu stellen, das bei der Heimleitung oder der Verwaltung angefordert werden kann.

Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission.

Die Stiftung erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 26,--€. Sie ist mit der Übersendung des Mietvertrages zu entrichten.

Benutzung der Zimmer

Besteht der Verdacht, dass eine Bewohnerin ihr Zimmer oder ein Bewohner sein Zimmer nicht oder nicht dem vorgesehenen Zweck entsprechend benutzt, erlischt die Wohnberechtigung.

Einzug-Umzug-Auszug-Untervermietung

Zimmerplätze für neue Studentinnen und Studenten werden von der Heimleitung zugewiesen. Umzüge im Haus können bei dem Heimleiter beantragt werden, der Zimmer nach der Zimmervergabeverordnung zuteilt. Die Zimmervergabeverordnung ist von der Heimvollversammlung zu beschließen.

Umzüge im Haus erfolgen in Absprache mit der Zimmerreferentin bzw. dem Zimmerreferenten.

Sie sind der Heimleitung anzuzeigen. Ab dem dritten Umzug (inklusive) eines Heimbewohners wird pro Umzug eine Gebühr von derzeit 20,--€ erhoben.

Beim Auszug ist das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand und besenrein, die Küchenfächer und das Kühlfach leer und geputzt zu übergeben. Die Zimmerabnahme erfolgt nach Anmeldung durch die Verwaltungs- und Wirtschaftskraft. Auf der Basis des Einzugsprotokolls wird darüber ein Auszugsprotokoll erstellt. Die Kautions wird zurückerstattet, sobald der Auszug ordnungsgemäß abgewickelt ist und keine Ersatzansprüche der Stiftung sowie studentischen Kassen bestehen.

Dazu soll die Heimleitung mit den entsprechenden Referentinnen und Referenten Rücksprache halten.

Wird ein Wohnheimplatz zwischenvermietet, bleibt die Hauptmieterin bzw. der Hauptmieter grundsätzlich weiterhin für Inventar, Schlüssel und andere Nebenkosten (Telefon, Waschmaschine etc.) verantwortlich. Weiterhin besteht für sie/Ihn weiterhin die Verpflichtung der Mietzahlung. Der Zwischenmieter/die Zwischenmieterin zahlt eine gesonderte Kautions, in Höhe von derzeit einer Monats- bez. Zimmermiete plus 50,00 Euro und überweist die Miete an den Hauptmieter. Jede Zwischenvermietung ist der Heimleitung vorher anzuzeigen und von ihr zu genehmigen.

Die Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission entscheidet im Auftrag des Verwaltungsrates über die Aufnahme in das Ev. Studentenheim und über die Verlängerung der Mietverträge. Ein Antrag über die Verlängerung der Wohndauer über 8 Semester hinaus, muss dem Vorsitzenden zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mitglieder der Kommission sind:

- a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates
- b) die Heimleitung
- c) die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates
- d) die Zimmerreferentin bzw. der Zimmerreferent.
- e) Die Verwaltungs- und Wirtschaftskraft

Die Aufnahmekommission verfährt nach ihrer Geschäftsordnung. Unabhängig von der jeweiligen Geschäftsordnung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des unter a) genannten Mitgliedes den Ausschlag.

Bei Nachrückverfahren entscheidet die Heimleitung nach Anhörung der sich zu diesem Zeitpunkt im Haus aufhaltenden studentischen Mitglieder der Aufnahmekommission.

Heimregeln

Es gelten die allgemeinen Heimregeln

III. Fristlose Kündigung

Bei groben Verstößen gegen die Heimordnung, die allgemeinen Hausregeln (siehe permanenten Aushang) oder den Mietvertrag kann die Heimleitung unter Anhörung der bzw. des Betroffenen die fristlose Kündigung aussprechen nach vorheriger Konsultation des Stiftungsvorsitzenden. Dieser kann gegebenenfalls vor der endgültigen Entscheidung die gewählten studentischen Vertreter gemeinsam mit dem Heimleiter anhören.

Allgemeine Hausregeln

1. Als allgemeine Nachtruhe gilt von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, als Mittagsruhe die Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr.
2. Die Außentüren sind stets geschlossen zu halten.
3. Rauchverbot besteht in den Zimmern, auf dem Speicher, in den Küchen, im Kickerraum, in den Fluren mit Teppichboden, im Frühstücksraum, im Fernsehraum und im Klavierzimmer.
4. Die Dächer dürfen nicht betreten werden. Wer dennoch die Dächer betritt, muss mit der fristlosen Kündigung rechnen.
5. Die den Stiftungsmitarbeitern vorbehaltenen Parkplätze müssen freigehalten werden.
6. Die Unterbringung von Gästen bis zu sieben Tagen ist möglich. Sie ist der Heimleitung anzuzeigen. Eine Verlängerung ist von der Heimleitung zu genehmigen und ist kostenpflichtig.
7. Private Veranstaltungen, welche die Nachtruhe beeinträchtigen können, bedürfen einer Genehmigung und müssen mindestens eine Woche vorher bei der Heimleitung beantragt werden.
8. Veranstaltungen im Haus sind in der Regel der Hausgemeinschaft vorbehalten. Private Veranstaltungen mit überwiegend fremden Gästen sind eine Ausnahme. Sie bedürfen einer Genehmigung und müssen mindestens eine Woche vorher beantragt werden.
9. Barabende können wöchentlich im Bar-Raum stattfinden. Ab 24.00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten.
10. Gemeinsame Veranstaltungen werden von der Vollversammlung beschlossen. Sie finden nicht statt, wenn sich nicht vorher in ausreichender Zahl Heimbewohnerinnen und Heimbewohner verbindlich bereit finden, nach der Veranstaltung aufzuräumen und während der Veranstaltung (insbesondere während der Wohnheimfeier) darauf zu achten, dass niemand vor dem Haus laut herumschreit. Einige Tage vor der Veranstaltung wird gemeinsam mit der Heimleitung ein Zeitpunkt nicht vor 2 Uhr festgelegt, ab dem die Lautstärke reduziert wird.
11. Alle Veranstaltungen im Klavierzimmer/Frühstücksraum, die die Ruhe beeinträchtigen, sind von der Heimleitung 7 Tage im Voraus zu genehmigen. Wenn mit der Heimleitung nichts anderes verabredet wurde, gilt: Ab 22.00 Uhr ist Zimmerlautstärke einzuhalten, um 24.00 Uhr muss die Veranstaltung beendet sein.
12. Frühstück kann von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr eingenommen werden. Ab 11.00 Uhr muss der Frühstücksraum dem Reinigungspersonal zur Verfügung stehen.
13. Die Gemeinschaftsräume sowie Küchen sind für die Reinigung freizugeben.
14. Die Zimmer müssen regelmäßig gelüftet werden, um Feuchtigkeitsschäden an den Wänden zu vermeiden.
15. Zum Kochen sind die Küchen zu benutzen. Sie sind in gereinigtem und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
16. Veränderungen an den elektrischen Anlagen des Hauses dürfen nicht vorgenommen werden. Dies betrifft ebenfalls die Antennenanlage sowie Telefonanschlüsse.
17. Beim Heizen sowie bei Strom- und Wasserverbrauch ist auf Sparsamkeit zu achten. Der kontinuierliche Gebrauch von Elektrogeräten in den Zimmern mit einer Leistung von mehr als 500 Watt sowie von Kochplatten, Heizlüftern, Elektroheizung und Kühlschränken ist nicht erlaubt.
18. Regale dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung an den Wänden angebracht werden.
19. Außerhalb des gemieteten Zimmers dürfen Gegenstände nur im geschlossenen Teil des Speichers und nach Absprache mit der Heimleitung abgestellt werden. Sie müssen mit dem Namen der Eigentümerin/des Eigentümers versehen werden. Nicht gekennzeichnete Gegenstände werden durch die Verwaltung oder den Heimleiter entsorgt.
20. Flure und Treppenhäuser müssen aus feuerpolizeilichen Gründen als Fluchtwege frei bleiben. Dort dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden.
21. Fahrräder sind an den vorgesehenen Stellen im Hinterhof so abzustellen, dass die Fuß- und Fluchtwege frei bleiben. Auf dem Fahrradplatz dürfen keine Motorfahrzeuge abgestellt werden. Fahrzeuge und Fahrräder, die längere Zeit nicht betriebsbereit sind, dürfen auf dem Grundstück nicht abgestellt werden und werden jeweils zügig entsorgt. Fahrräder, die nicht an den gekennzeichneten Plätzen stehen, werden angeschlossen. Sie werden nur während der Öffnungszeiten der Verwaltung - gegen eine Gebühr von € 5,- - wieder aufgeschlossen.
22. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.
23. Ein Semesterbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Vollversammlung beschlossen wird, wird von den Studentenvertreterinnen bzw. -Vertretern eingesammelt.
24. Aushänge dürfen nicht beschmiert oder irgendwie verändert werden.
25. Aushänge bedürfen der Genehmigung durch den Heimleiter.